



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Bildung

MDR - 901379-2016-11
Entwurf eines Bundesgesetzes
über den weiteren Ausbau ganz-
tägiger Schulformen (Bildungs-
investitionsgesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 16. November 2016

zu BMB-14.363/0004-Präs.10/2016

Zu dem mit Schreiben vom 4. November 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Absicht des Bundes, auch weiterhin finanzielle Zweckzuschüsse für den bedarfsgerechten Ausbau des Angebotes der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen bundesweit zur Verfügung zu stellen, ist zu begrüßen.

Dazu ist aus Wiener Sicht anzumerken, dass die Stadt Wien aufgrund von demographischen, gesellschaftlichen und arbeitsmarktdynamischen Entwicklungen sowie der Kenntnis des pädagogischen Mehrwertes von ganztägig geführten Schulen bereits vor mehr als 20 Jahren damit begonnen hat, die dementsprechende Infrastruktur aufzubauen. Im laufenden Schuljahr besuchen bereits rund 40 % aller Schülerinnen und Schüler öffentlicher allgemein bildender Pflichtschulen eine ganztägige Schulform. Zudem gibt es bereits jetzt ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten. Dies dokumentiert eindrucksvoll die Vorreiterrolle des Landes Wien beim Ausbau der Infrastruktur bei ganztägig geführten Pflichtschulen.

Insofern überrascht es, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nur in äußerst eingeschränkter Weise auf die in Wien gegebene Situation Rücksicht nimmt, zumal als maß-

geblicher Indikator für die Verteilung der Zweckzuschüsse in den §§ 3 und 4 des Entwurfes die Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler festgelegt wird.

Auch wenn aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung in Wien bis zum Jahr 2025 mit einem weiteren Anstieg der Zahl von Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern in der schulischen Tagesbetreuung zu rechnen sein wird, muss bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass aufgrund der im Entwurf festgelegten Rahmenbedingungen seitens des Landes Wien die bis zum Jahr 2025 in Aussicht gestellten Zweckzuschüsse bei Weitem nicht abgerufen werden können.

Bereits jetzt darf angemerkt werden, dass die Vollziehung dieses Gesetzes in mehreren Bereichen zwecks Klarstellung einer detaillierten Regelung in noch zu erlassenden Durchführungsrichtlinien bedarf. Dies insbesondere, um eine effiziente, zweckmäßige und sparsame Vollziehung zu gewährleisten.

Abschließend muss eindringlich darauf hingewiesen werden, dass der Entwurf aus finanzieller Sicht einer Regelung bedarf, die auch auf die besondere Situation wie jener von Wien Bedacht nimmt. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, dass jene Gebietskörperschaften, die bereits in der Vergangenheit erhebliche Investitionen in die Infrastruktur ganztägig geführter Schulformen und in die Betreuung an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten vorwiegend aus eigenen Budgetmitteln getätigt haben, massiv benachteiligt werden. Die Nichtberücksichtigung dieses Umstandes wäre für das Land Wien von überaus großem Nachteil.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 - R-L 899543/16)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>